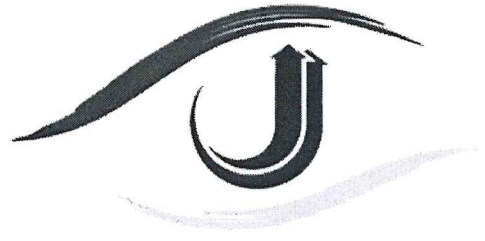


Gemeinde Bad Klosterlausnitz

als Erfüllende Gemeinde

Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina,
Serba, Tautenhain, Waldeck und Weißenborn



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05. November 2024 der Gemeinde Weißenborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenborn in der Sitzung am 26. Januar 2026 die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05. November 2024, zuletzt geändert am 12. Januar 2026, beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 Abs. 1 – Entschädigungen – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Der § 11 Abs. 5 – Entschädigungen - wird - wie bereits in der der 2. Änderungssatzung vom 12. Januar 2026 beschlossen - gefasst:

- (4) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister	1.300,00 €
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	230,00 €

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Artikel 2

1. Die Änderung des § 11 Abs. 5 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.
2. Die verbleibenden Änderungen der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißenborn treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Weißenborn, den 12. Februar 2026


Christiane Putzer
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 10. Februar 2026 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Bekanntmachungsvermerk

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05. November 2024 der Gemeinde Weißenborn wurde gemäß Satzung im Amtsblatt „Infokurier“ der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz (Ausgabe Jahrgang 02 Nummer 05 Seite 5) vom 02. März 2026 örtlich bekannt gemacht.

Weißenborn, den 03. März 2026


Christiane Putzer
Bürgermeisterin

